

Grabaufhebungen

Gemäss § 21 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Hettlingen beträgt die Ruhefrist für sämtliche Gräber (ausgenommen Familiengräber) 20 Jahre.
Beifolgenden Gräbern auf dem Friedhof Hettlingen ist die gesetzliche Ruhefrist abgelaufen:

Erdbestattungsgräber Nr. 603 - 613

Urnengräber Nr. 88 - 100

Die Angehörigen der Verstorbenen werden gebeten, die Grabmäler und den privaten Grabschmuck bis spätestens **25. Oktober 2024** zu entfernen.

Wird diese Frist nicht benützt, verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

Bei Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter 052 305 05 04.

Friedhof- und Bestattungsamt Hettlingen